

VOLKSKAMMER

der

Drucksache Nr. 110

DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

10. Wahlperiode

A n t r a g

des Ausschusses für Familie und Frauen

vom 21. 6. 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

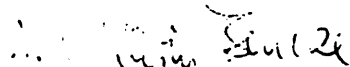
B e s c h l u ß

der Volkskammer der DDR zur Drucksache Nr. 45

vom

Das staatliche Kindergeld wird für die Zeit vom 1. 7. - 31. 12. 1990 um 25,-- DM je Kind und Monat in den Fällen erhöht, in denen nur ein Elternteil lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis bezieht.

Das erhöhte Kindergeld wird unabhängig von der Höhe des Einkommens auf Antrag gewährt.


Angelika Barbe
Vorsitzende

Begründung

Die Drucksache Nr. 45 sieht bei der pauschalierenden Lohnbesteuerung der Arbeitnehmer im zweiten Halbjahr 1990 vor, daß je Kind ein Steuerfreibetrag von 1.512,-- DM je Jahr berücksichtigt wird. Dieser Freibetrag ist in die Lohnsteuertabelle nach der Anlage zu Drucksache Nr. 45 bereits eingearbeitet.

Dieser Kinderfreibetrag von 1.512,-- DM ist der halbe Kinderfreibetrag von 3.024,-- DM, wie er heute schon in der Bundesrepublik und am 1. 1. 1991 auch in der DDR gilt. Die Halbierung des Kinderfreibetrages im zweiten Halbjahr 1990 geht davon aus, daß jedes Kind auch in der DDR den vollen Kinderfreibetrag von 3.024,-- DM dadurch auslöst, daß beide Elternteile Arbeitnehmer sind.

Für diese Fälle bedarf es keiner Korrektur der vorgesehenen Regelung.

Im zweiten Halbjahr 1990 nicht zutreffend berücksichtigt würden allerdings diejenigen Kinder werden, die nur einen Elternteil haben oder bei denen ein Elternteil von beiden Elternteilen arbeitslos ist. Für sie würde durch die Zuordnung von je einem halben Kinderfreibetrag von 1.512,-- DM je Elternteil nur die halbe vorgesehene Kinderförderung eintreten. Dies kann nicht angehen.

Für Kinder mit nur einem abhängig beschäftigten Elternteil ist daher anstelle des hier nicht wirksam werdenden zweiten halben Kinderfreibetrages von 1.512,-- DM das geltende Kindergeld der DDR um 25,-- DM im Monat zu erhöhen. Die Gewährung dieses erhöhten Kindergeldes soll einkommensunabhängig sein und auf Antrag erfolgen. Im Antragsverfahren kann die Kindergeldverwaltung prüfen, ob das Kind entweder nur einen Elternteil hat

(Alleinerziehende) oder ob ein Elternteil nicht in einem Arbeitsverhältnis steht (Arbeitslosigkeit, Bezug von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit).

Die Höhe des Mehrbetrages von 25,-- DM für das Kindergeld entspricht der niedrigsten steuerlichen Wirkung, die ein halber Kinderfreibetrag von 1.512,-- DM im Jahr bei einem Steuersatz von 19 % haben würde.